

**Betriebssatzung
des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Nagold
vom 21. Juli 1999**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 20.07.1999 folgende Betriebssatzung der Stadtentwässerung Nagold beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Stadtentwässerung der Stadt Nagold wird ab 01. Januar 2000 als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtentwässerung Nagold".

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die im gesamten Stadtgebiet anfallenden Abwässer den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und den Klärwerken der Abwasserzweckverbände „Eutingen-Hochdorf“, „Nagold“ und „Raum Ergenzingen“ zuzuleiten. Dazu gehören der Bau und der Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der Regenwasserbehandlungsanlagen.

(4) Der Eigenbetrieb strebt keinen Gewinn an.

§ 2

Stellung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 der GemO und § 9 Abs. 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Ein Betriebsausschuss im Sinne von § 7 des Eigenbetriebsgesetzes wird nicht gebildet. Seine Aufgaben übernehmen der Verwaltungsausschuß (für den kaufmännischen Bereich) und der Technische Ausschuß (für den technischen Bereich).

(3) Für die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses gelten die §§ 5 bis 8 der Hauptsatzung der Stadt Nagold entsprechend.

§ 3

Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung Nagold und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb; ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) Die Betriebsleitung vertritt die Stadtentwässerung Nagold im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie unterrichtet den Oberbürgermeister und den Fachbeamten für das Finanzwesen rechtzeitig über alle wichtigen

Angelegenheiten des Eigenbetriebes; insbesondere hat sie mindestens vierteljährlich den Oberbürgermeister und den Fachbeamten für das Finanzwesen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Mindestens halbjährlich ist der Betriebsausschuss in gleicher Weise zu informieren. Der Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, der Entwurf des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht, Vergabevorschläge, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen, sowie die Aufnahme von Krediten sind mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen abzustimmen.

(3) Es werden ein Kaufmännischer und ein Technischer Betriebsleiter bestellt. Dem Technischen Betriebsleiter wird die Funktion des Ersten Betriebsleiters übertragen.

(4) Für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Nagold entsprechend.

§ 5

Stammkapital und Wirtschaftsjahr

(1) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6

Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt durch Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Sie wurde am 07.08.1999 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekanntgemacht.